

5. Ist der Ehemann auch dann verpflichtet, dem Geschlechtsverkehr seiner Frau mit anderen Männern entgegenzutreten, wenn er befürchten muß, in diesem Falle von der Frau wegen eines Verbrechens angezeigt zu werden, daß er früher begangen hat, oder liegt in einer solchen Gefahr für ihn ein Notstand?

I. Straffenat. Urf. v. 19. Oktober 1937 g. B. 1 D 702/37.

I. Landgericht Ulm.

Der Senat hat die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Kuppelei gebilligt aus folgenden

Gründen:

Rechtlich zutreffend nimmt das LG. an, dem Angeklagten habe sowohl im Falle N. als auch im Falle M. — auch nach den festgestellten besonderen Umständen — die Rechtspflicht obgelegen, den Geschlechtsverkehr seiner Frau mit den beiden zu verhindern, und daß sei dem Angeklagten auch zuzumuten gewesen. Daß ein Notstand i. S. des § 54 StGB. vorliege, hat es mit Recht verneint. Es kann, entgegen der Meinung der Revision, keine Rede davon sein, daß sich der Angeklagte in einem Notstande befunden habe, wie ihn diese Vorschrift bestimmt. Noch weniger würde ein solcher Notstand, wenn er vorhanden wäre, unverschuldet sein, und es könnte auch nicht anerkannt werden, daß ihn der Angeklagte nur dadurch hätte beseitigen können und somit dürfen, daß er seine Frau gewähren ließ. Mit Recht bezeichnet vielmehr das LG. den Umstand, daß die Ehefrau Kenntnis von dem Verbrechen gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. besaß, daß der Angeklagte i. J. 1926 begangen hatte, und daß sie ihm deshalb mehrfach, insbesondere bei Streitigkeiten, mit Anzeige gedroht hatte, nur als eine Zwangslage des Angeklagten, die aber nicht die Voraussetzungen des Notstandes erfüllte. Mit Recht nimmt das LG. ferner an, daß dem Angeklagten das Einschreiten gegen das Unzuchtstreiben seiner Frau auch auf die Gefahr hin zuzumuten war, daß sie ihre Drohung verwirklichte; der Angeklagte mußte dann eben die Sühne für die früher begangene Tat auf sich nehmen, durfte sich aber nicht das Unterbleiben einer solchen Bestrafung dadurch sichern, daß er den Tatbestand einer weiteren, sogar ebenfalls mit Zuchthaus bedrohten Straftat verwirklichte. Das gesamte hierauf bezügliche Vorbringen der Revision ist ungerechtfertigt. Die

ntscheidungen RGSt. Bd. 58 S. 97 und S. 226, die die Revisioner anzieht, betreffen einen anderen Sachverhalt, sind also hier nicht anwendbar.